

GEBÜHRENSATZUNG

FÜR DIE FRIEDHÖFE SANKT OSWALD UND RIEDLHÜTTE

Vom 20.01.2020

Die Gemeinde Sankt Oswald-Riedlhütte (nachfolgend stets kurz "Die Gemeinde" genannt) erlässt auf Grund des Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. 03.2014(GVBl. S. 70) und Art. 21 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2011 (GVBl S. 150) zur Friedhofs- und Bestattungssatzung folgende Gebührensatzung:

§ 1 Bemessungsgrundlage

Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten bemessen.

§ 2 Gebührenerhebung, Gebührenschuldner, Fälligkeit

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung, bzw. Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen Gebühren:
- a. Grabnutzungsgebühren (§ 3)
 - b. Bestattungsgebühren (§ 4)
 - c. Leichenhausbenutzungsgebühren (§ 5)
 - d. Sonderleistungen (§ 6)
 - e. Verwaltungsgebühren (§ 7)

Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine oder keine vergleichbaren Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen. Insbesondere sind die Leistungen nach Zeit, Art und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.

- (2) Gebührenpflichtig ist,
- a. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b. wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d. wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

- (4) Die Gebühren sind spätestens 1 Monat nach Zugang des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 3 Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für Friedhöfe
- | | | |
|----|---|--------|
| a. | eine Einzelgrabstätte | |
| | I. für Kinder | 12,- € |
| | II. für Erwachsene | 24,- € |
| | III. für Urnengräber | 24,- € |
| b. | eine Doppelgrabstätte | |
| | I. ohne Grabeinfassung durch die Gemeinde | 36,- € |
| | II. mit einer Grabeinfassung, durch die Gemeinde erstellt | 48,- € |
| c. | eine Familiengrabstätten 3-stellig | 60,- € |
| d. | eine Familiengrabstätte 4-stellig | 72,- € |
- (2) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für Naturfriedhöfe:
- | | | |
|----|---|--------|
| a. | Urnengräber | 12,- € |
| b. | Die Gebühren für anonyme und halbanonyme Urnengräber auf Wiese betragen. | 13,- € |
| c. | Die Gebühren für ein einfaches Urnengrab auf Wiese betragen. | 19,- € |
| d. | Die Gebühren für ein Urnengrab um einen bestehenden Gemeinschaftsbaum betragen. | 24,- € |
| e. | Die Gebühren für Urnengrab um einen Familienbaum betragen (Baum wird extra berechnet) | |
| | I. für 2 Grabstellen | 35,- € |
| | II. für 4 Grabstellen | 70,- € |
| | III. für 6 Grabstellen | 85,- € |
| | IV. für 8 Grabstellen | 95,- € |
- (3) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (4) Die Verlängerung des Grabnutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit ist jährlich bis zu einer Nutzungszeit von 20 Jahren möglich. Zur Grabgebühr auf der Grundlage der Abs. 1 und 2 wird ein Zuschlag von 6,- € pro Verlängerung erhoben.
- (5) Die Gebühr für eine Gruft von 6 m² - 10 m² Fläche 108,- €
- (6) Kosten für Fundamente
- | | | |
|----|---------------------------------|---------|
| a. | Einzel-, Kinder- oder Urnengrab | 200,- € |
| b. | Familiengrab mit 2 Grabstellen | 270,- € |

§ 4 Bestattungsgebühren

- | | | |
|-----|---|---------|
| (1) | Für die Beerdigung einschließlich der Grabherstellung werden folgende Gebühren erhoben: | |
| | a. für Personen über 13 Jahre | 600,- € |
| | b. für Kinder bis zu 13 Jahren | 300,- € |
| | c. für Kinder bis 7 Jahren | 280,- € |
| | d. für Kinder bis 2 Jahren und Totgeburten | 275,- € |
| | e. für Urnenbestattungen | 300,- € |
| (2) | Bei Frost und bei Schneeelag wird ein Zuschlag erhoben von: | |
| | a. Abs. 1 Buchstabe a - b | 110,- € |
| | b. Abs. 1 Buchstabe c - e | 25,- € |
| (3) | Die Gebühr für das Tieferlegen einer Leiche beträgt | 130,- € |
| (4) | Die Gebühren für die Ausgrabung und Umbettung einer Leiche betragen | |
| | a. während der Ruhefrist | 800,- € |
| | b. nach Ablauf der Ruhefrist | 600,- € |
| | c. bei Kindern bis zu 5 Jahren jeweils die Hälfte der Gebühren nach Abs. 4 a und b | |
| (5) | Die Gebühr für die Tätigkeit der Leichenträger während der Beerdigung beträgt pro Träger (nur nach Auftrag) | 35,- € |

§ 5 Leichenhausbenutzungsgebühren

- | | | |
|-----|---|---------|
| (1) | Die Gebühr für die Benutzung eines Leichenhauses für Erdbestattungen beträgt | 135,- € |
| (2) | Die Gebühr für die Benutzung eines Leichenhauses zur Urnenaufstellung beträgt | 35,- € |

§ 6 Sonderleistungen

- | | | |
|-----|---|---------|
| (1) | Für den Abbau von Grabeinfassungen durch die Gemeinde wird eine Gebühr von erhoben | 170,- € |
| (2) | Für den Abbau von Grabplatten | |
| | a. Gesamtabdeckung durch die Gemeinde wird eine Gebühr von | 165,- € |
| | b. Teilabdeckung durch die Gemeinde wird eine Gebühr von erhoben | 110,- € |
| (3) | Wird eine Beerdigung auf Wunsch eines Zahlungspflichtigen an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag durchgeführt, wird hierfür ein Zuschlag von 25 % auf die Bestattungsgebühren (§ 4) erhoben. | |

§ 7 Verwaltungsgebühren

- | | | |
|-----|--|-----------------|
| (1) | Die Errichtung eines Grabmals bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde. Die Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals beträgt von den Anschaffungs- und Herstellungskosten | 2% |
| (2) | Die Genehmigungsgebühr für das vornehmen gewerblicher Arbeiten im Friedhof betragen je nach Dauer und Umfang der Arbeiten
mindestens
und höchstens | 6,- €
30,- € |
| (3) | Die Gebühr für die Genehmigung zur Leichenausgrabung oder Umbettung sowie Genehmigung zur Urnenverlegung beträgt | 25,-€ |
| (4) | Die Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde beträgt | 9,-€ |
| (5) | Die Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrecht beträgt | 16,-€ |
| (6) | Die Gebühr für die Genehmigung zur Bestattung Nichtberechtigter beträgt | 39,-€ |

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.02.2020 in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Satzung der Gemeinde St.Oswald - Riedlhütte über die Friedhofsgebührensatzung vom 07.04.2016 außer Kraft.

St. Oswald, den 20.01.2020

Gemeinde St. Oswald-Riedlhütte

V o g l
Bürgermeister

Zuletzt geändert mit Beschluss am 16.01.2020